



Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Lange-Damm-Wiesen und unteres Annatal“ in der Nähe des Bahnhofs der Stadt **Strausberg**,
Kreis Oberbarnim.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I Seite 821) sowie der §§ 7 Abs. 1, 5 (und 6) der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I Seite 1275) wird mit Zustimmung der Naturschutzbehörde folgendes verordnet.

§ 1

Die „Lange-Damm-Wiesen“ (im Volk-mund Konvallarienberge) einschließlich des unteren Annatales bei Strausberg werden mit Wirkung vom 3. 4. 51 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit unter dem Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte (rol) eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich in der Kreisstelle für Naturschutz in Oberbarnim, Freienwalde-Landratsamt und in der Bürgermeisterei Strausberg.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten :

- Sämtliche im Naturschutzgebiet liegende Wiesen wirtschaftlich anders als bisher zu nutzen. Jachtedüngung und Kunstdüngung der Wiesen sind möglichst zu vermeiden, da viele geschützte Pflanzenarten dadurch in ihrem Bestande gefährdet

werden. (An den nassen Stellen der Wiesen ist eine Düngung sowieso zwecklos, da die Salze in gelöster Form schnell durch die Gräben dem Stenitz-See zugeleitet werden).

- Auf den der Stadt Strausberg gehörenden Osern, die in natürlichem Bestande nur Laubwald tragen würden, weitere Fichten einzubringen. Die schon vorhandenen Fichten sind im Laufe der Jahre durch das sich von selber ansamende Laubholz zu verdrängen.
 - Jedes Abgraben der Hügelländer zur Wiesenaufhöhung und jeder Torfstich.
 - Im Waldbestand Kahlschläge vorzunehmen.
 - Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.
 - Freilebenden Tieren nadizustellen, sie mutwillig zu belunhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten öder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- u. Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
 - Das Einbringen von Pflanzen oder Tieren.
 - Die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Zelte aufzubauen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinflussen.
 - Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt, einschließlich der Wasserläufe, auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
 - Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
- § 4
- Im Schutzgebiet muß durch die Stadt Strausberg die Erhaltung und Pflege des natürlichen Baumbestandes und Unterwuchses aller standortfremden und besonders der ausländischen Arten durchgeführt werden.
 - Der „Pontische Hang“ auf dem südlichsten Hügel darf nicht aufgefurstet werden.

